



**DAS
SENIORENWOHNHEIM MONDSEE
HEISST SIE**

HERZLICH WILLKOMMEN

**ZUM
WOHNEN**

**in
GANZHEITLICHER**

**BEGLEITUNG
BETREUUNG**

**und
PFLEGE**



WOHNEN:

Heißt, das Leben lebendig gestalten. Dies beginnt beim Einrichten und Gestalten der Wohnung. Im Alltag zeigt sich die Lebendigkeit in den Einladungen zu den verschiedensten Aktivierungen und Veranstaltungen im Jahreskreis. Das Leben in der Gemeinschaft schenkt Beziehung.

BEGLEITUNG:

Wo erforderlich, bieten wir Hilfestellungen an, wobei die Förderung und Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund steht.

Die Familie, die Partner sind soweit integriert, wie sie das selber möchten.

BETREUUNG:

Unser Menschenbild sieht die Einheit von Körper, Geist und Seele eines Menschen, so versuchen wir die individuellen Bedürfnisse unserer BewohnerInnen in Einklang mit den Möglichkeiten zu bringen. Für den Körper bieten wir Kinästhetik und über Verordnung des Arztes: Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie an. Den Geist versuchen wir durch die Wohngruppe „mit allen Sinnen“ und verschiedenste Aktivierungen zu fördern. Die Seele „ruht“ im Vertrauensaufbau zu Mitbewohnern, Mitarbeitern und der seelsorgerischen Begleitung durch die Pfarre.

PFLEGE:

Die, das Alter begleitenden Gebrechen, werden wie gewohnt von ihrem Hausarzt behandelt. Arzt, Diplom- und Fachsozialbetreuer erstellen eine individuelle Therapie. Wir vertreten sie in ihrem Wunsch, medizinischer Versorgung gleichwertig in der Möglichkeit auf palliative Betreuung und Symptomtherapie.

Manchmal müssen wir um Geduld bitten, denn

während wir uns einem Bewohner zuwenden, fehlen wir bei den anderen Bewohnern.

HEIMVERTRAG

Vertragspartner

Die Vertragspartner:

a) als Heimträger



MARKTGEMEINDEAMT MONDSEE

A-5310 MONDSEE, MARKTPLATZ 14

BEZIRK VÖCKLABRUCK/OBERÖSTERREICH

SENIORENWOHNHEIM MONDSEE

5310 Mondsee, Abt Haberl-Straße 2 ☎ 06232/2506-10

vertreten durch

Bürgermeister Karl Feurhuber,

Gemeindevorstand Grabner Christine und Heimleiterin DGKP Treipl Petra
und

b) als HeimbewohnerIn

(infolge als Heimbewohner vereinheitlicht um die Lesbarkeit zu vereinfachen)

Familienname		Vorname	
Geboren am		In	
Postleitzahl		Ort	
Straße		Telefon	

vertreten durch

Familienname		Vorname	
Geboren am		In	
Postleitzahl		Ort	
Straße		Telefon	
Fax		Mail	

(Kontaktperson)

als (z.B. gewillkürter Vertreter, Sachwalter)

§27dAbs (6) Der Sachwalter einer behinderten Person (§268 ABGB) bedarf für den Abschluss eines Heimvertrages nicht der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Heimvertrag die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Abs 1 bis 5 erfüllt und das Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der behinderten Person Deckung findet oder durch die Sozialhilfe getragen wird.

ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Aktenvermerk vom _____ als Beilage)

durch mündlich erteilte Vollmacht

Zutreffendes bitte ankreuzen

Schließen nachstehenden Vertrag, wobei der Heimträger auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung folgender Grundsätze anstrebt:

Die Persönlichkeitsrechte sind den „Werten“ (siehe Leitbild) die wir leben möchten zu Grunde gelegt.

Unter Bedacht Name auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes:

1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre.
2. Recht auf Nachtruhe, wenn vom Bewohner nicht anders gewünscht zwischen 22^{oo} und 6^{oo} Uhr.
3. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Entleerung des Postfaches durch BewohnerIn oder Angehörige erforderlich.
4. Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner
5. Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte ohne zeitliche Einschränkung (24 Std.), unter Bedacht auf Therapiezeiten.
6. Möglichkeit der Errichtung von Fernsprechern.
7. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
8. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl. Gleichwertig das Recht auf palliative Betreuung und eine adäquate Schmerzbehandlung
9. sowie Recht auf Auskunft über therapeutische sowie gesundheits- und krankenzpflgerische Maßnahmen, Methoden und Einblick in Pflegedokumentation.
10. Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt – sofern der Gesundheitszustand des Heimbewohners bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden kann – mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft am :

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bei Kurzzeitpflege ist das Vertragsverhältnis befristet

beginnt am	<input type="text"/>	und endet am	<input type="text"/>	Mind. 14 Tage / max. 8 Wochen
------------	----------------------	--------------	----------------------	-------------------------------

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kostendeckung

Der Bewohner/Die BewohnerIn bezieht zur Kostendeckung

Sozialhilfe

Behindertenhilfe

Der Bewohner/Die BewohnerIn trägt die Kosten selbst

Unterkunft

Dem Heimbewohner wird im Seniorenwohnheim Mondsee, die Wohneinheit

Einpersonenzwohneinheit NR		Im Bereich	
Zweipersonenzwohneinheit NR		Im Bereich	
Ehepaar Wohneneinheit NR		Im Bereich	

Zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen.

Die Wohneinheit ist mit einem Wand Verbau für Kleidung, einem Kühlschrank, einer Garderobe mit Spiegel, Radio, Pflege-Notruf einem Pflegebett samt Nachtkästchen ausgestattet.

Es bestehen Anschlüsse für Telefon-Einzelanschluss und Kabel TV. Die Nasszelle beinhaltet ein WC, ein Waschbecken und eine rollstuhlgerechte Dusche. Zimmer wie auch Nasszelle sind mit einem Melder für die Brandmeldeanlage gesichert.

Die Ehepaar Wohneneinheiten sind mit einem Küchenblock ausgestattet. Im Vorraum befindet sich eine Garderobe. Der Wand Verbau für Kleidung fehlt hier.

Die Räumlichkeiten wurden vor Einzug

Besichtigt durch Angehörige

Nicht besichtigt

Dem Heimbewohner ist es darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen, sofern dadurch die fachgerechte Hilfe und Betreuung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Das private Mobiliar hat der Bewohner und dessen Kontaktperson, auf eigene Gefahr eingebracht. Das Mobiliar, sowie alle persönlichen Dinge, sind per Vertragsende und binnen 3 Tage aus dem Zimmer zu entfernen.

Für Wertgegenstände und Bargeld ist in der Heimleitung ein Safe zur sicheren Aufbewahrung bereitgestellt. Im Bewohner Zimmer ist ein abschließbares Schubfach im Nachtkästchen, dessen Verwendung zur Aufbewahrung von kleineren Geldbeträgen und persönlich wertvollen Dingen empfohlen wird.

Der Heimträger haftet nicht für Beschädigung oder Untergang durch Zufall oder höhere Gewalt für die in der Wohneinheit des Heimbewohners untergebrachten Fahrnisse. Für den Heimträger besteht keine Verpflichtung diese Fahrnisse zu versichern.

Bedienstete und Beauftragte des Heimträgers werden die Wohneinheit nur betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen oder um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden. Im Sinne des § 2 Abs. 3 der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung wird dem Heimbewohner das Verbleiben in dieser Wohneinheit auch bei zunehmender Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit zugesichert.

Eine Verlegung – auch ohne Einvernehmen – ist jedoch zulässig, wenn dies für das Wohl von Heimbewohnern unerlässlich ist.

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

Die Unterweisung „Umgang mit Feuer; Verhalten in Brandsituation“ wurde durchgeführt und seitens Bewohner(in) sowie Angehöriger zur Kenntnis genommen.

Gemeinschaftsräume

Bereiche die von den Bewohnern genutzt werden können

Untergeschoss	Garten, Aufenthaltsbereiche, Trimm-Rad, Behinderten WC, Gemeinschaftsbad
Erdgeschoss	Aufenthaltsbereiche, persönliche Postfächer, Speisesaal, Besucher- und Behinderten WC, Gemeinschaftsbad
Obergeschoss	Wohnzimmer mit Video+Fernsehgerät und Bibliothek, Kapelle, Behandlungsraum, Aufenthaltsbereiche, Trimm-Rad, Besucher WC, Gemeinschaftsbad, Wohngruppe „mit allen Sinnen“ und Kochgruppenraum
Dachgeschoss	Aufenthaltsbereich, Gemeinschaftsbad
Keller	Gymnastikraum

Verpflegung

Im Aufenthaltsbereich sind ganztägig Kaffee, Milch, verschiedene Tee`s, Heißwasser, Gebäck und Aufstrich bereitgestellt.

Der Speisesaal wird zum Einnehmen des Mittags- und Abendessen genutzt, hier können sie zwischen 2 Menü`s wählen, diese werden im Vorhinein, jedoch täglich erfragt. Als Mittagessen werden täglich warme Speisen angeboten.

Nach ärztlicher Anordnung wird Diätkost dargeboten.

Grundversorgung

Gemäß der Oberösterreichischen Heimverordnung:

- Volle Kost und Quartier
- Beheizung, Beleuchtung und üblicher Energiebezug
- Fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit
- Möglichkeit zur täglichen selbständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche
- Abgabe des Frühstücks in den Aufenthaltsbereichen, des Mittags- und Abendessen im Speisesaal
- Zur Verfügung stellen und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesdecken.
- Der Bew. hat zumindest **10 Garnituren waschmaschinengeeignete Ausgehkleidung** – den Jahreszeiten angepasst mit zu bringen, Frotierwahrer wie im Standard angeführt.
- Das Waschen der Leibwäsche, Handtücher und Oberbekleidung wird vom SWH durchgeführt.
- **Wöchentliche** Reinigung der Wohneinheit
- Technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
- Wohngruppenbetreuung zur Förderung der Gemeinschaft. Diverse Veranstaltungen im Jahreszyklus und Aktivierungsmaßnahmen sichern die soziale und kulturelle Betreuung der Bewohner
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe, Pflegegeld und Rezeptgebührenbefreiung sowie in persönlichen Angelegenheiten
- Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl sowie die Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hier für erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können

- Vermittlung von Leistungen wie Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie und dergleichen
- Vermittlung von Fußpflege und Friseur,
- Für die diversen Ausgaben ist ein Bewohnerkonto anzulegen, der Einlage-Betrag sollte für die Ausgaben eines ¼ Jahres ausreichen.

Hilfe und Betreuung (Pflege)

Die erforderliche individuelle Hilfe und Betreuung (Pflege) erfolgt unter Einhaltung der hie für geltenden Vorschriften und unter Bedacht Name auf die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Pflege wird im Sinne einer ganzheitlichen Hilfestellung erbracht und orientiert sich am Leistungsumfang des Pflegebedarfes nach Maßgabe der jeweiligen Pflegestufe im Sinne der Pflegegeldgesetze im Bemühen um die größtmögliche Selbständigkeit des Heimbewohners.

Die individuelle Hilfe und Betreuung umfasst alle Pflegemaßnahmen, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hie für erforderlichen medizinischen Hygienevorschriften eingehalten werden können.

Der Verlauf des Pflegeprozesses wird in der Pflegedokumentation festgehalten.

Entgelt für Unterkunft, Gemeinschaftseinrichtungen und Verpflegung, Grundbetreuung, sowie sonstige Dienstleistungen.

Beträgt derzeit täglich

€ 77,03 (Netto) Heimentgelt

Kosten Aufspaltung gem. HVerG (tatsächl. Heimentgelt netto)

Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpflegstag)	€	4,86
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz u. ohne sonstige Einnahmen)	€	30,61
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonstige Einnahmen)	€	41,56

Festgehalten wird, dass gegebenenfalls dazu Geldleistungen eines Sozialhilfeträgers erbracht werden, dann verbleiben

20% der Eigenpension verbleiben als
Taschengeld

Das Heimentgelt ist monatlich, **bis spätestens 15.** eines jeden Monats im Vorhinein, gegen nachträgliche Abrechnung auf eines der Konten des Heimträgers zu überweisen. Im Falle der Beendigung des Vertrages, wird das im Voraus bezahlte Heimentgelt rückerstattet. Bei Selbstzahlern wird ab 1.1.2013, eine Ein-Monatige-Vorauszahlung (konform dem Pensionsvorschuss für Sozialhilfeempfänger) mit der ersten Heimkostenrechnung verrechnet. Die Einziehung der Leistungsentgelte für Selbstzahler erfolgt im Lastschriftverkehr, d.h., Selbstzahler müssen bei ihrer Bank einen Abbuchungsauftrag zu Gunsten des Heimes erlassen.

Sparkasse Mondsee, Kto. 1160829

Volksbank Mondsee, Kto. 3001098

Raiffeisenbank Mondsee, Kto. 507400

Entgelt für besondere Pflegeleistung

Soweit dem Heimbewohner ein Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen zusteht, hat er einen Pflegezuschlag zu entrichten.

Grundlage für den zusätzlichen zum Heimentgelt zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die Einstufung des Heimbewohners nach den Pflegegeldgesetzen. Der Pflegezuschlag beträgt:

80% des gewährten Pflegegeldes (Netto)	Pflegezuschlag
Als Taschengeld verbleiben	
Bei 10% des Pflegegeldes der Stufe 3 (€ 44,30)	
Bei Selbstzahlern wird, wenn die Pflegestufe zum Eintritt niedriger als St. 3 ist, die Pflegestufe 3 in Rechnung gestellt.	

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit Das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht – dann erfolgt eine Rückverrechnung. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Der Heimbewohner ist verpflichtet:

- alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung offen zu legen
- bei Erhöhung des Hilfs- und Betreuungsbedarfes die entsprechenden Pflegegeld(Erhöungs-)anträge zu stellen.

Kommt der Heimbewohner diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird auf die diesbezüglichen Folgen im § 25 Abs. 4 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung verwiesen.

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegerelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt.

Kurzzeit- und Überleitungspflege

Heimentgelt € 84,30	Pflegezuschlag	80% der Pflegegeldstufe 4
Heimentgelt € 77,03	Pflegezuschlag	80% der Pflegegeldstufe 5

Plus 10% MWSt.

Entgelt für Zusatzleistungen und Leistungen Dritter

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Punkten angeführt sind (insbesondere Sonden Nahrung, vegetarisches Essen, therapeutische Leistungen, Zimmerservice, Zimmerreinigung mehrmals pro Woche, Bügeln der Leibwäsche und Oberbekleidung des Heimbewohners) werden nach Maßgabe des Trägers der Einrichtung,

lt. Vorstandsbeschluss 22. 8. 2011 folgende Zusatzleistungen als Privat Rechnung verrechnet:

Kabel TV	€ 25,-/1x-ig
Wäsche/Etikettierung	€ 65,-/je 100 St.
Zimmerservice ohne med. Begründung	€ 126,-/Mon.
Tägliche Zimmerreinigung ohne hygienischen Grund	€ 157,-/Mon.
Teppich-Reinigung-Pauschale	€ 10,-/Mon.
Haustechnik-Arbeiten für priv. Möbel/Wünsche	€ 20,-/Std.
Inkontinenz wen KK keine Leistung erbringt	€ 0,51/Tag

Das Heimentgelt – wie oben beschrieben, wird ab dem 4. Tag nach Vertragsende, wenn die Kostenfreie Räumungszeit nicht genutzt wurde, verrechnet.

Zahlungen sind, binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten.

Werden zusätzliche Leistungen Dritter vermittelt, wie insbesondere Friseur und Fußpflege, werden jene vom Leistungserbringer direkt mit dem Heimbewohner verrechnet.

Bei der Heimleitung ist ein Vorschusskonto zur Deckung der Ausgaben für ca. 3 Mon. (z.B. für Bezahlung von Dienstleistungen und sonstiges) einzurichten. Die Heimleitung ist ermächtigt, vertragliche Verpflichtungen die der Heimbewohner eingegangen hat, aus dem Vorschusskonto zu erfüllen.

Zur Abrechnung der Rezeptgebühren ist bei Heimeintritt ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Apotheke beizubringen.

Hinweis auf den offenen Status

Die Bewohner leben im Seniorenwohnheim Mondsee mit den selben Freiheiten wie auch zu Hause. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit, ist durch das Heimaufenthaltsgesetz (Inkrafttreten mit 1.7.2005) gesichert.

Diese „Freiheit“ birgt auch Gefahren. Vor allem für desorientierte, verwirrte Bewohner die nach dem Verlassen des Hauses, den Weg zurück nicht mehr finden.

Es ist uns nicht gestattet das Haus, ein Stockwerk oder das Bewohnerzimmer abzuschließen.

Für Freiheitsbeschränkungen jeglicher Art muss vom Arzt eine **Gefahrenprognose** erstellt werden, die per Honorarstellung dem Bewohner angelastet werden. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung wird von einer Bewohnervertretung geprüft.

Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts

Gemäß § 27 f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich ab dem zweiten Tag der Abwesenheit die vom Heimträger nach Maßgabe der OÖ Alten und Pflegeheimverordnung (§ 23 ff) festgelegten Heimentgelte um den gemäß § 24 Abs. 1 Z 8 der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung ermittelten Betrag (Lebensmitteleinsatz je Tag für eine Vollverpflegung). Das gleiche gilt für den Fall des Verzichts auf Verpflegung nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Verzichtes. Höhe dieses Beitrages zum Zeitpunkt des Heimeintritts: 4,63 €

Veränderung des Heimentgeltes

Der Heimträger ist berechtigt ohne Zustimmung des Heimbewohners Entgeltänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage der Entgelte durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, soweit verändert hat, dass die Entgelte nicht mehr kostendeckend sind.

Beabsichtigte Entgelterhöhungen werden ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Unter den gleichen Umständen ist der Heimträger verpflichtet, eine Entgeltsenkung vorzunehmen, diese unverzüglich bekannt zu geben und bei der nächsten Vorschreibung als Gutschrift zu berücksichtigen.

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet jedenfalls

- a) infolge Zeitablaufes mit dem Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist
- b) infolge einverständlicher Auflösung mit dem vereinbarten Zeitpunkt
- c) infolge Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist
- d) durch vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung
- e) mit dem Tod des Heimbewohners

Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertrag endet, erlischt auch die Verpflichtung zu Bezahlung des Entgelts. Im Falle der **Beendigung des Vertrages a) bis b)** ist die Wohneinheit binnen 3 Tagen von eigenen Fahrnissen geräumt zu übergeben. Ab dem 4. Tag wird das Heimentgelt wieder in Rechnung gestellt.

e) Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Im Falle des Ablebens des Heimbewohners endet der Vertrag mit dem Todestag.

Über das Ableben oder die Sterbefase wird die Kontaktperson in Kenntnis gesetzt, diese ist verpflichtet, die weiteren Familienmitglieder zu informieren.

Die, vom Bewohner gewählte Kontaktperson übernimmt alle Pflichten, die aufgrund des Ablebens bestehen.

Die Kontakt Person übergibt Wertgegenstände, sowie etwa vorhandene Urkunden, Wertpapiere und Sparbücher des Verstorbenen und die dabei festgestellten Nachlasgegenstände an den zuständigen Gerichtskommissär (=Notar).

Sollte der Bewohner eine letztwillige Verfügung, im Sinne des § 151 Außerstreitgesetz, BGBl ! Nr. 111/2003, in Seniorenwohnheim hinterlegt haben, wird diese von der Heimleitung an den Notar weitergereicht.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichende Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von der Verlassenschaft bzw. der im Vertrag angeführten Kontaktperson die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 3 Tagen zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist die Heimgebühr erneut bis zur Räumung des Zimmers zu verrechnen bzw., auf Kosten und Gefahr des Nachlasses die Lagerung dieser Fahrnisse an einen befugten Verwahrer zu übertragen.

Kündigung durch Heimbewohner

Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigung kann bei der Heimleitung eingebracht werden. Gemäß § 27h Abs.1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger dem Heimbewohner sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Weiters kann der Heimbewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

Beschwerden – Heimaufsicht

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) des Heimbewohners an die Heim- bzw. Pflegedienstleitung, das Heimforum oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen.

(Aushang Erdgeschoss hinter Postfächern)

Kündigung und vorzeitige Auflösung durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird
- b) der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können
- c) der Heimbewohner trotz einer Ermahnung des Heimträgers gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz* und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zu Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Heimbewohner nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz mit der Zahlung des Entgeltes mindestens zwei Monate im Verzug ist.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, im Fall der lit.a) aber 3 Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung an den Heimbewohner zu laufen.

Der Heimträger ist weiters berechtigt, den Vertrag bei besonders schwerwiegenden Verstößen des Heimbewohners mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Dies ist insbesondere der Fall wenn der Heimbewohner

- a) eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung, vor allem zum Nachteil anderer Heimbewohner, des Heimträgers oder dessen Bediensteter begeht, oder
- b) eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere Heimbewohner oder Bedienstete des Heimträgers verursacht.

Die Kündigung ist auch an die vom Heimbewohner allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson sowie an einen allenfalls bestehenden Vertreter zuzustellen.

Haustiere

Die Mitnahme des im Folgenden angeführten Haustieres wird bis auf Wiederruf gestattet.

Die Betreuung und Pflege des Tieres erfolgt durch den Heimbewohner, wenn dieser die Leistung nicht mehr erbringen kann, wird diese durch die Kontaktperson übernommen.

Tierart	----	Name des Tieres	----
Betreuungsperson neben Heimbewohner			

Datenschutz

Der Heimbewohner stimmt der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu, soweit sie für die Heimaufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind.

Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des Heimbewohners dienen.

Gerichtsstand

Für Klagen des Heimträgers gegen den Heimbewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Mondsee, am

Unterschriften:

Heimbewohner	
Schlüssel erhalten: <u>JA</u> /NEIN Haustier: <u>JA/NEIN</u>	
Kontaktperson	
Schlüssel erhalten: <u>JA</u> /NEIN	
Trägervertreter Für den Bürgermeister Frau Gemeindevorstand GRABNER CHRISTINE	

STANDARD FEUER

Erlass So-14308-39—2009-WI

Umgang mit brennbaren Dingen

Name des Bewohners/der Bewohnerin			
O Raucherin		O Nicht Raucherin	
Dachgeschoss	Obergeschoss	Erdgeschoss	Untergeschoss

Umgang mit offenem Feuer – Adventzeit	Umgang mit Rauchutensilien	Bew. ist mobil od. teilmobil	Gefahrenereinschätzung durch Bewohner

Bei Vorliegen einer Demenz, bzw. dem Verdacht, dass der Bew. die Gefahr nicht einschätzen kann:

GEFAHRENPROGNOSE

Einsatz schwer brennbarer Bettwäsche (B1, Q1)			
Einsatz schwer brennbarer Bodenbeläge (B1, Q1)			
Einsatz schwer brennbarer Vorhänge (B1, Q1)			
Installation eines zusätzlichen Brandmelders			
Raucherzimmer sollten sich eher am Ende des Ganges befinden			
Positionierung des Aschenbechers, dass dieser leicht erreichbar ist			

BESONDERE GEFÄHRDUNGSSITUATION

Ist mit vorhergenannten Maßnahmen eine Gefährdung nicht abzuwenden, ist das Rauchen nur unter Aufsicht gestattet und muss in den Betreuungsplan aufgenommen werden.

Gefahrgut wie Feuerzeuge müssen entfernt werden, mit der Kontaktperson (Angehörige) werden diese Maßnahmen besprochen und auch per Unterschrift dokumentiert.

Bew. Name	Eingabe in Maßnahmen-Prozeßplanung

Version 3 – 11.2012

Verfasst von:

Treipl Petra

VERHALTEN DER BEWOHNERINNEN BEI BRANDALARM

ACHTUNG ACHTUNG
FEUER IM HAUS

Nicht läuten, akut gefährdete Personen werden zuerst
geborgen!

LIFT NICHT BENÜTZEN!!!

Den Anweisungen der Mitarbeiter folge leisten.

BRANDHERD – ist ...

FLUCHTWEGE sind...

SAMMELSTELLEN sind....

MELDUNG BEI PFLEGEPERSON

WEGEN BEW-LISTE

STANDARD EINZUG

Körper Wäsche:

Kleidung für ca. 10 Tage vorbereiten – Tagsüber wird Ausgehkleidung angezogen + Nachreichung Kleidung der Jahreszeit entsprechend + Außenkleidung für Spaziergänge.

10 Waschlappen, 4 Handtücher und 2 Badetücher sind mitzubringen.

Bettwäsche, Vorhänge sind vom SWH gestellt.

Die Wäsche wird seitens Seniorenwohnheim kostenpflichtig etikettiert

Wäscheetiketten je Einkauf und Mitarbeiter Stundenpreis für Zeitaufwand.

Toilettartikel:

Sind nach Vorlieben des Bewohners bereit zu stellen (Haarshampoo, Seife, Zahnpaste, - Bürste, Prothesen Haftcreme, Nagelpflegeset, für Männer – gut funktionierender elektrischer Rasierer, Nassrasierer für im Bedarfsfall) und nach Bedarf nachzureichen.

Handkasse im Safe des Heimleitungsbüro`s:

Hauptsächlich zur Bezahlung von: Fußpflege (kommt 6-8-wöchig) Friseur (kommt 14-tägig); Heilbehelfe vom Orthopäden, Impfgebühren (Herbst: Grippe u. Lungenschutzimpfung). Dafür sollte für ca. 3 Mon. Ausreichend Geld hinterlegt werden.

Im Nachtkästchen befindet sich eine abspernbare Lade für kleine Geldbeträge, ich weise jedoch darauf hin, dass es sicherer ist, Geld im Safe zu verwahren (Geld wird gern versteckt, verlegt verloren – die ist unangenehm für beide Seiten; auch Diebe haben so keine Möglichkeit auf den Zugriff)

Postfach

Bewohner bzw. Kontaktpersonen, sind wie im Heimvertrag nachzulesen, verpflichtet das Postfach regelmäßig zu sichten und zu leeren.

SR-RUF

Ist im Bewohner-Zimmer, im Aufenthaltsbereich und in den Toiletten.

Angehörige werden gebeten, wenn sie den Kontakt zu Mitarbeiter wünschen, die Glocke zu betätigen, die MA sind zur Betreuung der Bewohner in deren Zimmern und somit schwer greifbar, durch die Betätigung des SR Rufes ist eine Rückmeldung, bzw. ein direkter Kontakt erleichtert.

ZI-Schlüssel

Werden standardmäßig an Bewohner und an deren Kontaktperson ausgegeben. Somit sind Besuche, wie auch zu Hause, rund um die Uhr möglich

Hinweis auf Zusatzleistungen

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss (22.8.2011) werden Zusatzleistungen, wie im Heimvertrag beschrieben, verrechnet

Heilbehelfe

Für bereits bereit gestellte Heilbehelfe, sind die Lieferscheine bereit zu legen, bzw. der Bandagist zu nennen, von dem der Heilbehelf bereit gestellt wurde